

RS UVS Niederösterreich 2002/10/21 Senat-GF-01-0019

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.2002

Rechtssatz

Gemäß § 366 Abs 1 Z 1 GewO begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ein Gewerbe ausübt, ohne die erforderliche Gewerbeberechtigung erlangt zu haben.

Gemäß § 1 Abs 1 Kraftfahrliniengesetz 1952 (KflG 1952) ist Kraftfahrliniенverkehr die regelmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen durch Personenkraftverkehrsunternehmer in einer bestimmten Verkehrsverbindung, wobei Fahrgäste an vorher festgesetzten Haltestellen aufgenommen oder abgesetzt werden können. Der Kraftfahrliniенverkehr ist ungeachtet einer etwaigen Verpflichtung zur Buchung für jedermann zugänglich. Gemäß § 1 Abs 3 KflG 1952 bedarf der Kraftfahrliniенverkehr nach Abs 1 einer Konzession.

Die Betreibung eines Kraftfahrliniенverkehrs ohne die erforderliche Konzession ist nicht nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, sondern nach dem Kraftfahrliniengesetz 1952 (§ 16) zu ahnden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at